

Nr.: 01/2017
auszuhängen am: 19.01.2017
abzunehmen am: 30.01.2017

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten (Wählerverzeichnis) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. In das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten (Wählerverzeichnis) für die Stadt Lage können Stimmberechtigte in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Bürgerbüro, Bergstraße 21, 32791 Lage, Einsicht nehmen. Die Einsicht erfolgt durch Einblick in die elektronischen Daten.

Dienststunden:

montags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einspruchsfrist (Freitag, 27.01.2017) einlegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. In das Wählerverzeichnis sind bei der Aufstellung alle Stimmberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist am 7. Juni 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.
Darüber hinaus sind auch deutsche Staatsangehörige durch Nachtrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum 22.05.2017 nach NRW zuziehen und bis zum 07.06.2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.
4. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 27.01.2017 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Recht auf Eintragung in Eintragungslisten nicht ausüben kann.

In die Eintragungslisten kann sich nur eintragen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

5. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungsscheine durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 1. Februar 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid NRW (VIVBVEG) der Stadt Lage zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).
6. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. 01.2017) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Wahlberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis **Mittwoch, 31.05.2017**, bei der Stadt Lage (Bürgerbüro) persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewahrt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.Lage.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Versichert ein/e Stimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 7. Juni 2017, 13:00 Uhr ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

Ein/e behinderter Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Eintragungsschein erhält der/die Stimmberechtigte

- ein Vorblatt zum Eintragungsschein mit Erläuterungen (zum Verbleib)
- einen amtlichen Eintragungsschein (Volksbegehren) zur Rücksendung

Den ausgefüllten und unterschriebenen Eintragungsschein muss der/die Wähler/in in einem verschlossenen und ausreichend frankierten Kuvert so rechtzeitig an die angegebene Stelle versenden, dass der Eintragungsschein dort spätestens bis **7. Juni 2017** eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Lage, den 12. Januar 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Liebrecht